

Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 2. August 2006, geändert durch Satzung vom 7. Mai 2007 [*], geändert durch Satzung vom 6. Februar 2008 [x], geändert durch Satzung vom 12. November 2008 [+], geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009 [°]

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechtes folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen. Die Bezeichnung „Beitrag“ bezieht sich immer auf die Studienbeiträge.

§ 1 Erhebung

Die Universität Augsburg als Körperschaft erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Beitragshöhe

- ° Die Höhe des Beitrags beträgt 500 € für jedes Semester bis einschließlich Wintersemester 2009/2010. Ab Sommersemester 2010 beträgt die Höhe des Beitrags 480 € für jedes Semester (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG).“

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in den Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Tatbestände. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen. ³Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen (Art. 72 BayHSchG) und Beiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen vom 21. Mai 1975 in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.
- (3) Im Fall des gleichzeitigen Studiums zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Augsburg besteht die Beitragspflicht nur einmal.
- (4) ¹Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder sich hierfür einschreiben, müssen keine Studienbeiträge entrichten. ²Für sie gelten die Regelungen des Art 71 Abs. 8 BayHSchG.

§ 4
Fälligkeit

- (1) ¹Im Falle der Immatrikulation entsteht die Beitragspflicht mit der Stellung des Immatrikulationsantrages für das Semester, für welches der Immatrikulationsantrag gilt. ²Der Beitrag ist mit der Stellung des Immatrikulationsantrages in einer Summe fällig.
- * (2) ¹Für bereits immatrikulierte Studierende wird der Beitrag bei der Rückmeldung fällig. ²Die Beiträge müssen bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bei einer Rückmeldung zum Sommersemester und bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei einer Rückmeldung zum Wintersemester auf dem Konto der Staatsoberkasse eingegangen sein.
- (3) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß der Absätze 1 und 2 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
- a) Ersteinschreiber:
Für das Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das Sommersemester bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres,
- X b) Rückmelder:
Für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und für das Sommersemester bis zum 1. April des jeweiligen Jahres.
- 4) Eine Teil- oder Ratenzahlung des Beitrages ist nicht zulässig.

§ 5
Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn der Studienbewerber die Zahlung des fälligen Beitrags nicht nachweist.
- (2) ¹Im Falle der Rückmeldung wird bei nicht fristgerechter Zahlung der Studierende exmatrikuliert. ²Die Exmatrikulation wird durch Bescheid dem Studierenden mitgeteilt.

§ 6
Befreiungen

(nachfolgender § 6 Abs. 1 tritt am 01.10.2009 in Kraft – § 6 Abs. 1 der Studienbeitragssatzung vom 02. August 2006, geändert durch Satzung vom 12. November 2008, bleibt bis zum 30.09.2009 in Kraft)

- (1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:
- o 1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid sowie eine erweiterte Haushalts- oder Meldebescheinigung vorzulegen. ³Ausländische Studierende haben vergleichbare Dokumente ihrer Heimatbehörde vorzulegen.

- o 2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollerfüllung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist.
²Zum Nachweis hat der Studierende die Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. ³Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
 - o * x 3. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden. ²Zur Glaubhaftmachung verlangt die Universität Augsburg von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ³Ferner behält es sich die Universität Augsburg vor, im Folgesemester entsprechende Nachweise zu dem Befreiungsantrag anzufordern.
 - * x 4. ¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind sowie ausländische Studierende, die ein Fulbright Stipendium erhalten oder vom DAAD Leistungen für mindestens vier Monate im Semester erhalten, während des Zeitraumes des Leistungsbezuges. ²Der Nachweis ist mit Ausnahme der Teilnahme an einem ERASMUS-Austauschprogramm vom Studierenden selbst zu führen.
 - 5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes des Amtsarztes verlangt werden.
 - * b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer abgeschlossenen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Leistungen an der Universität Augsburg erbringen.
 - + c) Studierende für das Semester, in dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen des Studiengangs festgestellt wird und nur noch eine Prüfungsleistung an der Universität Augsburg erbracht wurde. Der Antrag auf Befreiung kann erst dann gestellt werden, wenn die Prüfungsleistung tatsächlich erbracht wurde und das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen sowie das Erbringen einer Prüfungsleistung durch eine Bestätigung des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg belegt ist.

³Eine unzumutbare Härte wird grundsätzlich nicht anerkannt, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages besteht. ⁴Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte im Sinne des Satzes 1 zu begründen. ⁵Erforderlich ist das Hinzutreten besonderer Umstände des Einzelfalles.

- o 6. ¹Wer sich nach Ablegen der Ersten und Zweiten Lehramtsprüfung in ein Erweiterungsstudium für ein Lehramt immatrikuliert. ²Als Nachweis sind dem Antrag die Zeugnisse über die beiden Abschlussprüfungen in beglaubigter Kopie beizufügen.
- X
- (2) ¹Befreiungsanträge sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Befreiungstatbestände zu stellen, längstens werden sie für das laufende Semester bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des jeweiligen Semesters berücksichtigt. ²Tritt der unvorhersehbare Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 5. Dezember für das Wintersemester des jeweiligen Jahres beziehungsweise 20. Mai für das Sommersemester des jeweiligen Jahres berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine rückwirkende Befreiung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich.
- o
- X (3) ¹Studienbewerber in einem grundständigen Studiengang, die aufgrund der Note der Hochschulzugangsberechtigung zu den 10 vom Hundert der besten Erstimmatrikulierten (Erstes Hochschulsemester) des jeweiligen Studienjahres gehören, werden von Amts wegen für zwei Semester von den Beiträgen befreit. ²Die Auswahl der zu befreienden Studierenden erfolgt nach der Zugehörigkeit zur Wahlfakultät. ³Hier sind die 10 vom Hundert der besten Erstimmatrikulierten pro Wahlfakultät zu ermitteln. ⁴Stichtag für die Erstellung der Rangfolge im jeweiligen Studienjahr ist der 15. Dezember unter Einbeziehung der Immatrikulationen des vorausgegangenen Sommersemesters (Stichtag 15. Mai). ⁵Zeugnisse der immatrikulierten ausländischen Studienbewerber sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. ⁶Bei Notengleichheit entscheidet das Los. ⁷Studienbewerber, die sich im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens für einen Studiengang ins erste Hochschulsemester einschreiben und zu den 10 Prozent der Auswahlbesten gehören, werden von Amts wegen für zwei Semester von den Beiträgen befreit. ⁸Die Entscheidung trifft das jeweilige Auswahlgremium. Dieses teilt die Entscheidung bis zu den in Satz 4 genannten Terminen der Studentenkanzlei mit.
- *
- (4) Auf Antrag werden die Studienbeiträge rückerstattet für:
 - o 1. ¹Studierende der Universität Augsburg, die hier mindestens vier Semester Beiträge bezahlt haben, ihr Studium im jeweiligen Studiengang in der Regelstudienzeit zuzüglich maximal eines Semesters abgeschlossen haben und zu den 10 vom Hundert der Prüfungsbesten des Kalenderjahres, in dem die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde, gehören. ²Sie erhalten für zwei Semester die entrichteten Beiträge zurückerstattet. ³Die in Frage kommenden Absolventen werden von der Studentenkanzlei ermittelt und durch Bescheid über die Rückerstattungsmöglichkeit informiert. ⁴Der Befreiungsantrag ist bis zum 31.12. des auf die erfolgreiche Abschlussprüfung folgenden Kalenderjahres zu stellen.
 - o 2. ¹Studierende der Universität Augsburg, die hier mindestens vier Semester Beiträge gezahlt haben, ihr Studium in den Lehramtsstudiengängen oder im Studiengang Rechtswissenschaft in der Regelstudienzeit zuzüglich maximal eines Semesters abgeschlossen haben und zu den 10 vom Hundert der Prüfungsbesten des jeweiligen Prüfungstermins, in dem die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde, gehören. ²Sie erhalten für zwei Semester die entrichteten Beiträge zurückerstattet. ³Die in Frage kommenden Absolventen werden von der Studentenkanzlei ermittelt und durch Bescheid über die Rückerstattungsmöglichkeit informiert. ⁴Der Befreiungsantrag ist bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu stellen. ⁵Bei Notengleichheit entscheidet die Gesamtnote in der universitären Abschlussprüfung, wenn die universitären Prüfungsleistungen im Rahmen einer modularisierten Prüfungsordnung erbracht wurden, ansonsten entscheidet das Los.
 - o 3. ¹Studierende, die an der Universität Augsburg mindestens eine volle Amtszeit als gewählte Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat oder im studentischen Sprecherrat tätig waren. Die Befreiung wird für die Zeit der Mitgliedschaft erteilt. ²Der Antrag auf Befreiung ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Amtszeit zu stellen. ³Andere universitäts-engagierte Studierende können auf Vorschlag des Studiendekans und mit Beschluss der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende vom Beitrag befreit werden.

- X (5) ¹Den Anträgen auf Befreiung von den Studienbeiträgen sind die jeweils erforderlichen Nachweise unaufgefordert beizufügen. ²Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (6) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung beziehungsweise innerhalb einer von der Universität Augsburg gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (7) Die Studierenden haben der Universität Augsburg Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Antrag ist auf dem entsprechenden Vordruck der Universität Augsburg zu stellen.

§ 7 Zahlungsweg

¹Der fällige Studienbeitrag muss zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung, spätestens jedoch zu den in der Satzung genannten Nachbezahlungsterminen durch Banküberweisung auf dem Konto der Universität Augsburg eingegangen sein. ²Das Konto wird auf den entsprechenden Überweisungsträgern angegeben. ³Die Barzahlung der Studienbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 8 Rückerstattung

- (1) ¹Für ein Semester bereits entrichtete Beiträge werden auf Antrag an den Studierenden zurückerstattet, wenn
1. im Fall einer bestandenen Abschlussprüfung die Exmatrikulation trotz erfolgter Rückmeldung für das laufende Semester mit Ablauf des unmittelbar vorhergehenden Semesters nach Art 49 Abs. 1 BayHSchG verfügt wird,
 2. die Exmatrikulation wegen einer endgültig nicht bestandenen Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung zum Ende des vorhergehenden Semesters verfügt wird,
 3. vorbehaltlich der Regelungen und Fristen des § 6 nachträgliche Gründe für die Beitragsfreiheit oder Gründe für eine Befreiung anerkannt werden können.
- X
o 4. ¹die Exmatrikulation bis zum 31. 10. zum Beginn des Wintersemesters und 30. 04. zum Beginn des Sommersemesters vollzogen wird. ²Darüber hinaus ist eine Erstattung bis zum 31. Mai im Sommersemester bzw. 30. November im Wintersemester möglich, wenn im Rahmen eines Nachrückverfahrens in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder im Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens bzw. Eignungsverfahren in diesem zeitgleichen Semester ein Studienplatz an einer anderen Hochschule angenommen und die Immatrikulation nachgewiesen wurde.
- (2) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 9 Verwendung

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität Augsburg von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Von den Mitteln nach Absatz 1 werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und den verwaltungsmäßigen Vollzug geleistet. ²Für Beitragserstattungen sind Rückstellungen zu bilden.
- (3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Absätze 1 und 2 verbleibenden Mitteln 15% für Maßnahmen von gesamtuniversitären Belangen zur Verbesserung der Studienbedingungen (z. B. Zentrale Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung) verwendet; für gesamtuniversitäre Maßnahmen oder Projekte, die einen Mehrwert für alle Studierenden haben, können in Absprache mit den Fakultäten im Bedarfsfalle noch weitere 5% vereinbart werden. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden zwei Mitglieder der Hochschulleitung im Einvernehmen mit zwei Mitgliedern des Studentischen Sprecherrats einmal im Semester.
- (4) ¹Die nach Anwendung von Absatz 3 verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten verteilt. ²Als Grundlage für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fakultäten dienen die Studierenden-äquivalente mit Stand 15. Oktober des vorhergehenden Jahres. ³Dienstleistungsimporte- und -exporte innerhalb der Studiengänge- und -fächer sind durch Vereinbarungen der Fakultäten eigenverantwortlich auszugleichen.
- (5) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden einmal im Semester bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit der Dekan und der Studiendekan mit den beiden studentischen Vertretern im Fakultätsrat. ²In diesen Sitzungen wird auch über einen Vorschlag der Fakultät an die Universitätsleitung zur Höhe der Studienbeiträge für die einzelnen Studiengänge im übernächsten Semester entschieden. ³Auf diese Weise sind die Studierenden sowohl an der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge als auch über die Verwendung der Einnahmen paritätisch beteiligt. ⁴Unberührt hiervon bleibt Art. 71 Abs. 6 BayHSchG, wonach die Letztentscheidungskompetenz der Erweiterten Universitätsleitung obliegt. ⁵Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen zu beachten.
- (6) ¹Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem Studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Verwendung der im vorausgegangenen Studienjahr nach Absatz 4 verwendeten Mittel Rechnung. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen. ³Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent, der Erweiterten Hochschulleitung und dem Universitätsrat jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Verwendung der im vorausgegangenen Studienjahr nach Absatz 3 verwendeten Mittel Rechnung.

§ 10 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im Jahr 2010 – überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 11
Inkrafttreten

- x Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist veröffentlicht auf der homepage der Universität Augsburg unter <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung>.